

# **Richtlinien für das Förderprogramm zur Energieeinsparung der Gemeinde Windach**

## **1. Anwendungsbereich und Ziel**

Gefördert werden Maßnahmen in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden innerhalb der Gemeinde Windach, deren baulicher Zustand erhaltungswürdig ist, sowie bestimmte Maßnahmen in Neubauten.

Ziel dieses Programmes ist, mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspar-Effekte und damit Einsparungen von fossilen Energieträgern und eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Außerdem soll ein Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürger unserer Gemeinde zur Durchführung energiesparender Maßnahmen gegeben werden.

## **2. Energiepaß – Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung vor Ort**

Eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie gegebenenfalls die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht, wird bei einigen Maßnahmen empfohlen und ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln der Gemeinde bei Durchführung von Wärmedämm-Maßnahmen.

Eine solche Energieberatung wird bis zu 95 % der Kosten gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft. Die Richtlinien sind bei der Gemeinde Eresing erhältlich.

## **3. Geförderte Maßnahmen**

### **3.1 Verbesserung der Wärmedämmung bei Altbauten**

Gefördert wird nur eine Außendämmung (Ausnahme: Dach), eine Innendämmung wird nur in begründeten Sonderfällen (Denkmalschutz) gefördert.

- Verbesserung der Wärmedämmung von einfach verglasten Fenstern und Außentüren durch Einbau einer Zweischeiben-Isolierverglasung und neuer Außentüren.  
(Wärmeschutzglas mit 1,1 W/qmK)
- Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden durch:
  - a) Wärmedämmmaterial auf der Außenseite und unmittelbare Beschichtung
  - b) Wärmedämmmaterial auf der Außenseite und hinterlüftete Verkleidung (vorgehängte Fassade)

- Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern durch:
  - a) Wärmedämmmaterial im Gebälk ausgebauter und beheizter Dachgeschosse
  - b) Wärmedämmmaterial auf dem Flachdach
- Verbesserung der Wärmedämmung von Decken durch:
  - a) Wärmedämmmaterial auf der Unterseite der Kellerdecke
  - b) Wärmedämmmaterial im nicht ausgebauten Dachraum auf der obersten Geschosdecke
  - c) Wärmedämmung der Fußböden des Erdgeschosses in nicht unterkellerten Häusern

Ziel: Es sollen die Mindestanforderungen der folgenden Tabelle erreicht werden:

Bauteile	max. Wärmedurchgangskoeffizienten $W/(qm K)$
Außenwände	0,25
Fenster (Zweischeiben-Isolierverglasung)	1,1
Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und Decken (einschl. Dachschrägen), die Räume nach oben und unten gegen Außenluft abgrenzen	0,2
Kellerdecken und Decken gegen Erdreich, Wände und Decken, die an unbeheizte Räume grenzen	0,3
Außentüren	1,5
Dächer	0,2

Folgende Mindestanforderungen sind an den Wärmedämmstoff zu stellen:

- Die eingebauten Dämmstoffe müssen nachweislich frei von Formaldehyd und Bitumen sein.
- Für ihre Herstellung darf kein FCKW/CKW verwendet worden sein.
- Ihr Einbau muß - sofern eine Verklebung erforderlich ist - mit einem formaldehydfreien und lösemittelarmen Klebstoff möglich sein.
- Fenster und Außentüren dürfen nicht aus PVC oder Tropenholz sein.
- Alternative (organische) Dämmstoffe werden höher bezuschußt.

Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung werden nur gefördert, wenn eine Energiesparberatung vor Ort durchgeführt wurde und die Maßnahmen im Energiepaß empfohlen werden (vergl. Punkt 2).

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zu einer Mindestenergieeinsparung von 20 % führen.

Höhe des Zuschusses: 15 %, Höchstbetrag 5.000.-- DM

Bewertung des Dämmmaterials nach einer Bewertungsliste + 7 = 100% des Fördersatzes (siehe Anlage 1).

### **3.2 Sondermaßnahmen**

Die Gemeinde Windach behält sich vor, weitere, in dieses Programm nicht aufgenommene Energiesparmaßnahmen auf Antrag zu fördern.

## **4. Fördervoraussetzungen:**

Es werden nur Maßnahmen bezuschußt, die über die gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes hinausgehen.

### **4.1 Prüfung der Maßnahmen**

Die Beurteilung der Energiesparmaßnahmen erfolgt nach dem Gutachten, das nach den "Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort" erstellt wurde (vgl. Punkt 2). Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen können gemäß den Richtlinien der Gemeinde Windach gefördert werden. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen (evtl. durch einen beauftragten Sachverständigen) vor.

### **4.2 Ausschluß der Förderung**

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- die vor der Zuschußantragstellung begonnen wurden.
- bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und Schwimmbadheizungen, etc.
- die gesetzlich vorgeschrieben werden
- für die gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen gewährt werden können.

### **4.3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle Personen (auch juristische) für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft.

#### **4.4 Abschluß der Maßnahme**

Die Maßnahme ist ein Jahr nach Zuschußzusage abzuschließen.  
Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuß.

#### **4.5 Erforderliche Unterlagen**

Folgende Angaben bzw. Unterlagen des Antragsstellers sind je nach Maßnahme erforderlich:

- Das Gutachten des Ingenieurs, das nach den "Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort" erstellt wurde (Energiepaß). (s. Punkt 2)
- Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen (Kopie)
- Originalrechnungen der Firmen (werden nach Prüfung wieder zurückgegeben) mit Zahlungsnachweisen
- Ausgefüllte Vordrucke des Antrags der Gemeinde Windach
- Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide anderer Zuschußgeber
- Kostenvoranschläge von Fachfirmen

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

#### **4.6 Änderung der Förderrichtlinien, Jahresbericht**

Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor, die sich aufgrund der gemachten Erfahrungen und neu erlassener gesetzlicher Bestimmungen ergeben können. Jährlich wird dem Gemeinderat ein Bericht über das Programm vorgelegt und gegebenenfalls über vorgeschlagene Änderungen entschieden.

### **5. Verfahrensabwicklung**

Hinweis: Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung durchgeführt werden.

- 5.1 Entsprechende Unterlagen und Anträge werden bereitgehalten.
- 5.2 Ein Energiepaß wird von einem autorisierten Ingenieur auf Veranlassung des Antragstellers erstellt.
- 5.3 Ein Förderantrag (Formblätter erhältlich bei der Gemeinde) ist unter Vorlage von nachprüfbaren Kostenvoranschlägen bei der Gemeinde einzureichen.

- 5.4 Nach Abschluß der Arbeiten ist die Auszahlung der Kosten entsprechend des bewilligten Zuschußbetrages schriftlich (formlos) mit der Vorlage der Rechnungen (im Original) und der entsprechenden Überweisungsbelege bei der Gemeinde zu beantragen. Nach Bestätigung eines von der Gemeinde bestimmten Sachverständigen über die ordnungsgemäße Durchführung wird der Zuschußbetrag ausbezahlt.
- 5.5 Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, Fördermittel aus Programmen anderer Zuschußgeber zu beantragen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist.
- 5.6 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde erteilt Zuschußzusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge.

## **6. Allgemeine Regelungen**

- 6.1 Die Förderung im Rahmen dieses Programmes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer evtl. Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.
- 6.2 Kosten, die durch einen Zuschuß abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 6.3 Die Gemeinde Windach ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.
- 6.4 Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschußten Anlagen vor Ablauf von fünf Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Gemeinde kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

Windach, den 05. Feb. 1996  
Gemeinde Windach

Kropf  
1. Bürgermeister

# Übersicht zur Bewertung von Dämmstoffen

Nr.	Dämmstoff	Toxizität	Herstellung	Entsorgung	Diffusion	Hygros- kopizität	Kälte- brücken	Bewährung	Brand- verhalten	Preise	Dämm- wert	Gesamt- bewertung 12)	Förderansatz
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	Kork (Backkork)	0	-	++	++	++	+	++	-	--	++	7+	100%
2	Kokoswolle	0	-	++	++	++	+	++	-	--	++	7+	100%
3	Holzfasерplatten	0	-	++	++	++	+	++	-	--	++	7+	100%
4	Holzwohle-Leicht- bauplatten 1)	0	-	+	++	++	+	++	+	--	-	6+	85%
5	Strohplatten	0	0	++	++	++	+	+	-	-	+	7+	100%
6	Strohlehm	0	0	0	++	++	++	++	++	+	-	11+	100%
7	Holzwohle	0	0	++	++	++	0	+	-	++	+	9+	100%
8	Sägespäne/Hobel- späne/Rinde	0	0	++	++	++	0	++	-	++	+	10+	100%
9	Torf 2)	0	-	++	++	++	0	+	-	+	+	7+	100%
10	Zellulosefasern 3)	-	0	0	++	++	0	-	-	++	++	5+	75%
11	Schaumglas	0	0	+	0	0	+	++	++	-	++	7+	100%
12	Blähton 4) Perlite 5)/	0	-	0	++	+	0	+	++	++	-	6+	85%
	Vermiculit 6)	-	-	0	++	0	+	+	++	--	+	3+	40%
14	Calciatherm 7)	0	-	0	+	+	++	+	++	--	+	6+	85%
15	Schafwohle (Vlies)	0	0	++	++	++	++	+	-	--	++	8+	100%
16	Mineralwohle 8)	--	--	--	--	--	+	+	0	+	++	5-	
17	Polyurethan PUR 9)	--	--	--	--	--	0	-	--	-	++	12-	
18	Harnstoff-Form- aldehyd (UF) 10)	--	--	--	--	--	0	-	--	+	++	10-	
19	Polystyrol (PS) 11)	--	--	--	--	--	0	-	--	++	++	9-	

Auszug aus der Niederschrift

des Gemeinderates Windach am 28. November 1995

Zu 6: Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Gemeinde  
Windach;  
N1\_95\_23\_10

Fest steht nunmehr, daß die Gewährung gemeindlicher Zuschüsse für Solaranlagen einen Staatszuschuß ausschließt.

Zu überlegen ist damit, wie die geplanten Förderrichtlinien gefaßt werden.

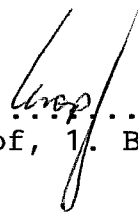
Beschluß:

Die Angelegenheit wird zurückgestellt.

Von der Verwaltung wird ein neuer Richtlinienentwurf erstellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Windach, den 01.12.1995

  
.....  
Kropf, 1. Bürgermeister

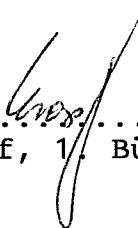
Auszug aus der Niederschrift

des Gemeinderates Windach am 11. Juni 1996

Zu 5: Richtlinien für das Förderprogramm zur Energieeinsparung;  
N1\_96\_10\_4

Der Erlass von Richtlinien für das Förderprogramm zur Energieeinsparung in der Gemeinde Windach wird bis auf weiteres zurückgestellt.

Windach, den 13.06.1996

  
.....  
Kropf, 1. Bürgermeister